



TOP 09

Förmliche Anfrage Nr. 30/16: Anerkennung von Berufsgruppen für den Dienst des Diakonates und im Pfarrdienst

Beantwortung in der Sitzung der 16. Landessynode am 18. März 2022

Der Oberkirchenrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im Einklang mit den anderen evangelischen Landeskirchen und im klaren Konsens mit dem Ev.-theol. Fakultätentag sieht die Evangelische Landeskirche in Württemberg nach wie vor das grundständige Theologiestudium an einer theologischen Fakultät an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 5 Abs 1 der Prüfungsordnung I) als Regelfall für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vor. Der Oberkirchenrat ist dankbar für die immer noch erfreulich hohe Zahl von (jungen) Menschen, die sich auf diesen Weg des grundständigen Theologiestudiums begeben.

Darüber hinaus gibt es derzeit in Württemberg bereits drei alternative Zugänge zum Pfarrdienst. Sie würdigen die Erfahrungen, die zusätzliche Bewerber*innen mitbringen und mit denen sie den Pfarrdienst bereichern:

In der BAiP sind dies die theologische Qualifikation sowie die Berufsjahre und die Erfahrungen aus der seitherigen Tätigkeit in einem kirchlichen Beruf.

Bei den Gymnasiallehrern ist es die solide theologische Ausbildung an der Universität und die Berufserfahrung mindestens aus dem Referendariat.

Bei den Absolventen eines theologischen Weiterbildungsstudiengangs (Master of Theological Studies in Marburg, Heidelberg, Greifswald und seit Herbst 2021 in Tübingen der „Studiengang Evangelische Theologie / Kirchlicher Abschluss für Berufsqualifizierte“) sind es die Befähigung zu theologisch-wissenschaftlichem Denken und Arbeiten und die Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen aus dem seitherigen nicht-kirchlichen Berufsleben.

Während es für die Bewerber*innen für die BAiP aus der seitherigen Berufstätigkeit heraus einen direkten Weg in den Pfarrdienst hineingibt, wird bei den Gymnasiallehrern vor Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eine theologische Nachqualifizierung gefordert, bei den Personen aus nicht-kirchlichen Berufen der Masterabschluss bzw. in Tübingen das Äquivalent des Kirchlichen Abschlusses für Berufsqualifizierte.

Aktuell haben in Tübingen zwei Personen dieses seit Herbst 2021 angebotene Weiterbildungsstudium im „Studiengang Evangelische Theologie / Kirchlicher Abschluss für Berufsqualifizierte“ aufgenommen, mit mehreren weiteren Interessierten ist der OKR im Gespräch.

Wer zu einem frühen Zeitpunkt mit dem Gedanken spielt, sich um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und damit in den Pfarrdienst unserer Landeskirche zu bewerben, für den steht der Weg in das grundständige Theologiestudium offen. Es stellt den Regelzugang zum Vorbereitungs- und zum Pfarrdienst dar.

Einen weiteren Zugangsweg zum Pfarrdienst über die genannten vier Wege hinaus halten wir in Übereinstimmung mit allen anderen EKD-Gliedkirchen **nicht** für sinnvoll.

Konsequente theologische Studiengänge (Bachelor plus Master) werden von den Landeskirchen in der EKD nicht als Zugang zum Vikariat anerkannt. Darüber herrscht Einvernehmen innerhalb der Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD.

Die Landeskirche hat darüber hinaus ein klares Interesse, die Evangelisch-theologischen Fakultäten und die Kirchlichen Hochschulen in Neuendettelsau und Wuppertal zu stärken. An diesen Orten findet auch der Diskurs mit den übrigen Wissenschaften statt, und dort verantworten wir gemeinsam mit der Fakultät die I. Evangelisch-theologische Dienstprüfung als Zugang zum Vikariat.

Die Anstellungsfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich des Diakonats in Württemberg ist im „Kirchlichen Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ geregelt. Dort sind als anstellungsfähige Personengruppen genannt:

- A) Absolventinnen und Absolventen der Regelausbildung: Studiengänge Religions- und Gemeindepädagogik mit Sozialer Arbeit sowie Diakoniewissenschaft mit Sozialer Arbeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (§ 3 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz).
- B) Absolventinnen und Absolventen einer evangelischen Hochschule in kirchlicher Trägerschaft in einer Gliedkirche der EKD. (§3 Abs. 5 ebd.)
- C) Absolventinnen und Absolventen einer diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der evangelischen Landeskirche Württemberg anerkannt ist. (§ 3 Abs. 4 ebd.).

Die Anerkennung ist über die Liste der „Anerkennung von Ausbildungsstätten gemäß § 3 Absatz 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz“ in der Rechtssammlung geregelt. Dazu zählen, als Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Landeskirche, die Missionsschule Unterweissach und die Internationale Hochschule Liebenzell. Auf dieser Liste sind derzeit 26 Ausbildungsstätten verzeichnet. Handlungsleitend für die Aufnahme auf die Liste ist die Einräumung kirchlicher Mitwirkungsrechte bei Prüfungen und der Austausch über die Studieninhalte. Die Ev. Landeskirche Württemberg nimmt eine Spitzenstellung innerhalb der EKD hinsichtlich der Zahl der anerkannten Ausbildungsstätten ein.

Personen mit einer diakonisch-missionarischen Ausbildung sind mit der an ihren anerkannten Ausbildungsstätten erworbenen Ersten Kirchlichen Dienstprüfung anstellungsfähig. Nach Aufnahme in die Landeskirchliche Aufbauausbildung und Abschluss dieser durch die Zweite Kirchliche Dienstprüfung erreichen sie eine innerkirchliche Gleichstellung mit einem Hochschulabschluss. Damit besteht die Möglichkeit zur Berufung in den Diakonatsdienst. Absolventinnen und Absolventen kirchlicher Hochschulen außerhalb Württembergs werden nach einjähriger Tätigkeit in Württemberg berufen (§ 3 Abs. 5 Diakonen- und Diakoninnengesetz) bzw. ihre Berufung durch das Referat Diakonatsdienst anerkannt.

Leitend bei Fragen der Anerkennung von Ausbildungen sind neben der gültigen Rechtslage in Württemberg insbesondere die Empfehlungen der Gemischten Fachkommission III auf EKD-Ebene.

In der bayrischen und badischen Landeskirche für Tätigkeiten im Feld der Gemeindepädagogik anstellungsfähige Personen sind in der Regel auch in Württemberg anstellungsfähig. Schwierigkeiten, solche Personen in Dienst nehmen zu können, sind dem Oberkirchenrat nicht bekannt. Zu anderen Landeskirchen, insbesondere zur Ev. Landeskirche Bayern differieren die Anstellungsmodalitäten jedoch deutlich. Da dort Diakoninnen und Diakone im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geführt werden, ist hier die Durchlässigkeit sehr begrenzt.

Für Quereinstiege in den Diakonatsdienst besteht seit einigen Jahren ein durch Rundschreiben geregeltes Verfahren. Hierfür muss ein Abschluss mindestens auf Bachelorniveau entweder der allgemeinen Pädagogik, der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit bzw. eines Theologiestudiums an einer

staatlichen Universität oder Hochschule in kirchlicher Trägerschaft nachgewiesen werden. Nach Zustimmung durch den Ausschuss nach § 1 e KAO durchlaufen diese Personen zunächst einen Qualifikationsschritt an der Ev. Hochschule Ludwigsburg oder der Missionsschule Unterweissach, sowie danach die Landeskirchliche Aufbauausbildung, um eine innerkirchliche Gleichstellung erreichen und berufen werden zu können.

Um Zugänge zu erleichtern und die Durchlässigkeit zu erhöhen, wird derzeit durch die zuständigen Referate im Oberkirchenrat und die Ev. Hochschule für den Quereinstieg ein neues Qualifikationsverfahren erarbeitet. Die für eine Anerkennung notwendigen zusätzlichen Ausbildungsinhalte können neben der Tätigkeit bei der Ev. Landeskirche im Rahmen eines klar gegliederten Zertifikatsstudiengangs erreicht werden. Hierzu werden von den Personen in einem leistbaren Umfang und ergänzend zum bestehenden Studienabschluss Module der Diakonats-Studiengänge an der Evangelischen Hochschule besucht, die mit Zuerkennung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung und Berufung als Diakonin und Diakon abschließen. Die Umsetzung des Verfahrens ist baldmöglichst vorgesehen.

Im Bereich anerkannter Ausbildungsstätten wurde die Möglichkeit der Dienstprüfung an der Internationalen Hochschule Liebenzell vereinbart. Studierenden in (gemeinde-) pädagogischen Studiengängen wird dort im Rahmen ihres Abschlusses die Erste Kirchliche Dienstprüfung vor Ort angeboten. Das frühere kompliziertere Verfahren, dass diese Personen sich im ersten Dienstjahr beim Oberkirchenrat selbstständig melden mussten, wurde hierdurch abgelöst.

Für den Oberkirchenrat ist auf der Grundlage der bestehenden Standards der Ausbildung und der geregelten Verfahren der Anerkennung denkbar, mit weiteren Ausbildungsstätten zu vergleichbaren Verfahren zu kommen. Dies ist insbesondere von der Bereitschaft der Ausbildungsstätten zur Zusammenarbeit abhängig. Hierzu müssen diese mit der regional zuständigen Landeskirche über Inhalte und insbesondere auch kirchliche Mitwirkungsrechte bei den Prüfungen ins Gespräch kommen wollen.

Die Umsetzung weiterer Zugangswege für Personen ohne spezifisch passende Ausbildung wird derzeit in Abstimmung mit dem Referat Arbeitsrecht und der Arbeitsrechtlichen Kommission geprüft. Hier ist insbesondere daran gedacht, Personen mit pädagogischem Abschluss bspw. als Erzieherin oder Erzieher berufsbegleitend den Besuch und Abschluss einer speziell hierfür aufgesetzten Ergänzungsqualifikation an einer diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte zu qualifizieren, an die sich dann die kirchliche Aufbauausbildung anschließt.